

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 25

Berlin, den 16. September 2023

03227

24.8.2023	Dreiunddreißigste Verordnung über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (33. VO-PrVG) . . . . .	318
	251-2	
1.9.2023	Verordnung zur Änderung der Numerierungsverordnung . . . . .	319
	231-1-2	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**  
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**  
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**  
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,60 €

**Dreiunddreißigste Verordnung  
über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II  
des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung  
der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten  
des Nationalsozialismus (33. VO-PrVG)**

Vom 24. August 2023

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht

von 419,63 Euro	auf 440,61 Euro
von 960,51 Euro	auf 1008,54 Euro
von 1135,33 Euro	auf 1192,10 Euro.
2. Die Beträge in § 14 Absatz 2 des Gesetzes werden erhöht

von 347,51 Euro	auf 364,89 Euro
von 691,41 Euro	auf 725,98 Euro.
3. Die Beträge in § 17 des Gesetzes werden erhöht
  - a) in Absatz 1

von 1049,00 Euro	auf 1101,45 Euro
von 525,24 Euro	auf 551,50 Euro
  - b) in Absatz 2

von 260,65 Euro	auf 273,68 Euro
von 131,77 Euro	auf 138,36 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Berlin, den 24. August 2023

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Iris S p r a n g e r

## Verordnung zur Änderung der Numerierungsverordnung

Vom 1. September 2023

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

### Artikel 1

#### Änderung der Numerierungsverordnung

Die Numerierungsverordnung vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Grundstücksnumerierung“ durch das Wort „Grundstücksnummerierung“ und das Wort „Numerierungsverordnung“ durch das Wort „Numerierungsverordnung“ ersetzt.
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§1  
Allgemeine Bestimmungen“.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, benannten Straßen, Wege und Plätze.“
    - c) In Absatz 3 werden die Wörter „und zusammenhängend liegende“ durch ein Komma und die Wörter „räumlich zusammenhängende“ ersetzt und nach dem Wort „bildet“ wird das Wort „(Numerierungsgrundstück)“ eingefügt.
  3. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§2  
Numerierungsgrundsätze“.
    - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
    - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Richtung vom historischen Stadtkern Berlins nach außen“ durch die Wörter „vom historischen Stadtkern (Berliner Schloss) aus betrachtet in Richtung Stadtrand“ und das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sinne der Drehung des Uhrzeigers mit dem Stadtkern“ durch die Wörter „Uhrzeigersinn mit dem historischen Stadtkern (Berliner Schloss)“ und das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
    - d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
    - e) In Absatz 4 werden die Wörter „Sinne der Drehung des Uhrzeigers“ durch das Wort „Uhrzeigersinn“ und das Wort „numeriert“ durch das Wort „nummeriert“ ersetzt.
    - f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Grundstücksnummern sind aus Zahlen mit arabischen Ziffern und in besonderen Fällen aus solchen Zahlen mit Buchstabenzusatz bestehend aus einem Großbuchstaben zu bilden.“
  - g) In Absatz 6 werden die Wörter „oder Neufestsetzung (Umnummerierung)“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
 

„Die festsetzende Behörde kann bei Veränderungen von Hauseingängen und Grundstückszugängen bereits festgesetzte Grundstücksnummern neu zuordnen (Neuzuordnung) sowie Grundstücksnummern aufheben oder festsetzen. Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben Veränderungen der Hauseingänge und Grundstückszugänge ihres Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“
    - b) In Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 wird das Wort „aus“ durch ein Komma und die Wörter „an der die Grundstücke nummeriert sind, aus beiden Richtungen kommend“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
 

„Die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, sowie die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen darf nicht durch andere Ziffern, Buchstaben oder sonstige Schriftzeichen, die sich in der Nähe befinden, beeinträchtigt sein.“
    - d) Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Für Hinweisschilder gelten die baurechtlichen Bestimmungen über Grundstücksnummern entsprechend.“
  5. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 2 wird das Wort „Zahlen“ durch die Wörter „Ziffern und Buchstaben“ ersetzt.
      - bb) In Satz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „während der“ durch das Wort „bei“ ersetzt und nach dem Wort „Dunkelheit“ das Wort „durchgängig“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
    - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beschriftung“ die Wörter „auf Hinweisschildern“ eingefügt.
  6. § 5 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 5  
Aufhebung von Grundstücksnummern

    - (1) Grundstücksnummern sind aufzuheben, wenn sie den Grundsätzen des § 2 Absatz 1 nicht entsprechen oder durch Entfallen der Straßenbenennung gegenstandslos geworden sind.
    - (2) Die aufgehobenen Grundstücksnummern sind nach Ablauf eines Jahres nach der Bestands- oder Rechtskraft der Auf-

hebung örtlich zu entfernen. Sie sind in der Übergangszeit so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleiben. Ihre Beleuchtung ist nicht erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aufgehobene Grundstücksnummern auf Hinweisschildern. Hinweisschilder sind zu entfernen, wenn alle darauf befindlichen Grundstücksnummern aufgehoben sind und die Übergangszeit nach Satz 2 beendet ist.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bekanntgabe, Bekanntmachung

(1) Die Festsetzung, Aufhebung und Neuordnung von Grundstücksnummern ist den zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten zusammen mit den Maßgaben der festsetzenden Behörde nach dieser Verordnung durch Bescheid bekannt zu geben. Hierfür ist erforderlichenfalls die Darstellung in einem Plan (Nummerierungsplan) zu verwenden.

(2) Die durch Festsetzungen und Aufhebungen von Grundstücksnummern entstandenen Veränderungen an Grundstücksnummern sind unverzüglich nach ihrer Bestands- oder Rechtskraft in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Gleichzeitig sind die Veränderungen im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen und den für das Land Berlin zuständigen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen mitzuteilen, wenn es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist und sie ihr Interesse dargelegt haben. Nummerierungspläne sind nicht Teil der Veröffentlichung.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Grundstücksnummern nicht wie verlangt anbringt,
2. ab dem 1. Januar 2025 entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Veränderungen der Hauseingänge oder Grundstückszugänge des

Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle nicht unverzüglich mitteilt,

3. entgegen § 3 Absatz 2 Hinweisschilder nicht wie verlangt anbringt,
  4. entgegen § 3 Absatz 3 die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs oder die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen beeinträchtigt,
  5. entgegen § 4 Absatz 1 Grundstücksnummern nicht in der vorgeschriebenen Ausführung anbringt, nicht für ihre durchgängige Beleuchtung bei Dunkelheit oder ihren ordnungsgemäßen Zustand sorgt,
  6. entgegen § 5 Absatz 2 aufgehobene Grundstücksnummern nicht durchstreicht oder die durchgestrichenen Grundstücksnummern und die Hinweisschilder vor Ablauf eines Jahres entfernt oder sie danach nicht entfernt.“
9. § 7a wird aufgehoben.

### **Artikel 2 Weitere Änderung der Numerierungsverordnung**

In § 7 Nummer 2 der Numerierungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2025“ gestrichen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 1. September 2023

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
Christian G a e b l e r